

**Begründung zur
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom:.....
für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“**

- Allgemein
- Erläuterungen zu § 1-7 der Verordnung des LSG

Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und / oder Befreiungen mit beinhalten und von daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung des Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebietes 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“.

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des BNatSchG und NAGB-NatSchG im LSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z.B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) z.B. bei der Ausübung der Jagd und Fischerei.

Erläuterungen zu § 1 der Verordnung des LSG

Der Geltungsbereich der Verordnung sowie die einzelnen Teilräume sind in den Übersichtskarten in den Maßstäben 1:20.000 (maßgeblich) und 1:60.000 und in maßgeblichen Karten in den Maßstäben 1:7.500 (Wälder) bzw. 1:2.500 – 1:5.000 (Ortslagen) dargestellt und beschrieben.

Das LSG umfasst Landschaftsausschnitte, die des besonderen Schutzes bedürfen, weil die Ausweisung als LSG zur Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten gemäß FFH-Richtlinie und zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich ist und zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Das FFH-Gebiet beinhaltet laut Präziserungsvermerk des NLWKN und auf Grund des Zieles des RROP 2004, soweit möglich, einen beidseitigen 10m breiten Randstreifen an den Gewässern.

Erläuterungen zu § 2a:

Der Schutz der Landschaftsräume des Gewässersystems der Jeetzel mit Quellwäldern als LSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die an den in diesen Räumen enthaltenen Schutzgütern präzisiert werden.

Der besondere Schutzzweck stellt darauf ab, dass alle Teilgebiete des LSG vollständig im FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ liegen.

Das LSG umfasst Landschaftsausschnitte die des besonderen Schutzes bedürfen. Die Ausweisung erfolgt zur Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten gemäß FFH-Richtlinie. Dies umfasst die Pflege und Entwicklung der Lebensräume und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf das FFH-Gebiet, es wurden keine zusätzlichen Bereiche einbezogen.

Die in diesem FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Tierarten sind in § 2a aufgeführt. Aus ihren speziellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen im § 3 abgeleitet. Zu allen LRT und Arten wurde die Signifikanz im LSG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Nicht (mehr) signifikante LRT / Arten sind entfallen.

So finden sich nach Durchführung der sogenannten Basiserfassung i.A.d. NLWKN

2015/2016 Abweichungen von den im Standarddatenbogen enthaltenen Daten:

Der LRT 3260 „Flüsse mit flutender Vegetation“ fehlt vollständig,

Der Flächenanteil d. LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ ist deutlich geringer, er ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit kartographisch nicht darstellbar,

Hinzugekommen ist rezente der „Biber“ sowie der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“.

Das FFH-Gebiet 247 stellt in Nds. das zweitwichtigste Gebiet für den Biber dar. In den Erhaltungszielen wird dargelegt wie der Bestand erhalten und möglichst gefördert werden soll.

Hierzu gehören Gewässer im Sinne des Biotopverbundes mit reicher submerser und emerger Vegetation sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten. Gleiches gilt auch für den Fischotter. Der Schutzzweck hat keinen Regelungscharakter.

Aufgrund absehbarer Konflikte mit dem Biber in der Kulturlandschaft, die auch anderswo bereits umfänglich aufgetreten sind, werden die biotopverbessernden Maßnahmen, die eine Neubesiedelung begünstigen, keinesfalls an bedachten Flussstrecken, in Siedlungsbereichen oder an ausgebauten Vorflutern erfolgen. Soweit es um Pflanzungen geht, erfolgt dazu eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Unterhaltungsträger. Hierzu werden konkrete Aussagen im öffentlich diskutierten Managementplan für das Gebiet erfolgen.

Der LRT 91E0 leidet derzeit unter epidemischen Pilzerkrankungen der Hauptbaumarten Erle und Esche. Die Entwicklung der Bestände ist derzeit nicht absehbar.

Im **§ 2a Abs. 4** wird auf die Möglichkeit zur Realisierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, aber auch auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen. Insbesondere sind hier der von der Nds. Landesregierung für LSG geplante „Erschwernisausgleich „(EA)-Wald“ zu nennen und der EA Grünland für gesetzlich geschütztes Grünland gem. § 30 BNatSchG.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die LSG Verordnung alle Handlungen, die dem im § 2 festgelegten Schutzzweck zuwider laufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten sind, ergibt sich aus § 3.

Erläuterungen zu § 3:

Zu § 3 (1) 1: Der ganzjährige Leinenzwang für Hunde soll insbes. die wertgebenden Arten Biber und Fischotter vor Übergriffen durch Hunde schützen.

Zu § 3 (1) 2: Einen vernünftigen Grund zur Störung durch Lärm stellen zulässige Bewirtschaftungsmaßnahmen von Acker, Grünland und Wald oder z.B. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen dar. Darüber hinausgehende, mutwillige Störungen sind nicht zulässig, um z.B. Biber und Fischotter, aber auch brütende Vogelarten nicht zu stören (vgl. § 39 (1) 1 BNatSchG).

Zu § 3 (1) 3: Dieses Verbot greift bestehende Verbote des §§ 27 NWaldLG u. § 39 (5) 1 BNatSchG auf.

Zu § 3 (1) 4: Bohrungen z.B. zum Zweck der Entnahme von Grundwasser durch Pumpen können im Bereich von grundwasserabhängigen Biotop- und Lebensraumtypen durch Wasserstandsabsenkungen zu Schädigungen führen (Ausnahmen möglich, vgl. § 4).

Zu § 3 (1) 5: Auch in Oberflächengewässern können Wasserentnahmen mittels Pumpen zu Schäden an Biotop- und Lebensraumtypen führen. Betroffen können auch immobile Lebensformen an Uferstrandpflanzen sein, z.B. Fischlaich, Schnecken, etc. **Lediglich die Jeetzel führt** ganzjährig in der Regel so ausreichende Wassermengen, dass eine Entnahme in begrenzter Menge möglich erscheint. Für die kleiner dimensionierten Gewässer ist dies schadlos nicht möglich.

Zu § 3 (1) 6: Der Gemeingebrauch der Fließgewässer gem. §§ 32 und 34 NWG ist, gestützt auf § 23 NAGBNatSchG, für das Befahren mit Booten bzw. schwimmfähigen Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme einiger Gewässer (s.o) zu verbieten. Dies ist zum einen zum Schutz störungsempfindlicher Arten wie Fischotter und Biber zu begründen, zum anderen auch durch die für z.B. Kanufahrten zu kleinen Gewässer. Durch Grundberührungen kommt es zu Schäden im Lückensystem bzw. an Muschelbänken, Ufervegetation wird zwangsläufig beschädigt.

Jeetzel, Alte Jeetzel ,Dumme (unterhalb Bültzer Steg), Lüchower Landgraben und Luciekanal sind zum einen ausreichend bemessen, zum anderen sind diese Gewässer z.T. bereits seit den 1990er Jahren für den Bootssport mit Infrastruktur versehen (bestehende Rechte).

Zu § 3 (1) 7: Auch gemäß des Beschlusses des Kreistages Lüchow-Dannenberg ist das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen im LSG verboten. Es wird klargestellt, dass das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, nicht betroffen ist.

Weitere gesetzliche Regelungen finden sich in den §§ 40-40f BNatSchG.

Zu § 3 (1) 8: Der Verordnungstext zum Grünlandumbruch konkretisiert auch die Regelungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG, wobei die Rechtsbegriffe durch wasserrechtliche Vorschriften bzw. Bodenkarten festgelegt sind. Weiterhin stellt das Grünland teilweise sowohl einen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie, als auch einen gesetzlich geschützten Biotoptyp oder einen für wertbestimmende und sonstige Tier- und Vogelarten unverzichtbaren Lebensraum dar. Nachsaaten als Übersaat oder kleinflächige Neuansaat z. B. nach Wildschäden sollen zulässig sein. Das Verbot des Grünlandumbruches in FFH-Gebieten stellt auch die derzeitige Rechtslage gemäß Cross-Compliance-Richtlinie (CC-RL) dar.

Der Bewirtschafter der Fläche ist berechtigt, auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinie eine Erschwernisausgleichszahlung für gesetzlich geschützte Grünlandbiotoptypen zu beantragen. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 ist der Erschwernisausgleich im §

42 Abs. 4 und 5 gesetzlich fixiert worden. Da der Schutzzweck für das Grünland eine Entwicklung in Form einer Nutzungsextensivierung vorsieht, ist aus Naturschutzsicht auch der freiwillige Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen, in denen weitere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden können, erwünscht. Die hierfür notwendigen Fördergebietskulissen sollen geschaffen werden.

Zu § 3 (1) 9: Hier werden die fachlich als Mindestvorgabe für den Erhalt von Nasswiesen (Biotope gem. § 30 BNatSchG) definierten Maßnahmen aufgeführt. Für derartige Flächen kann ein Erschwernisausgleich beantragt werden oder ggf. zusätzliche Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbart werden. Auf § 30 (5) BNatSchG wird hingewiesen (gesetzlich geschützte Biotope/ Vertragsnaturschutz).

Zu § 3 (1) 10: Auf die Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 11 NWaldLG sowie auf die Verbote d. § 8 NWaldLG (Waldumwandlung) wird hingewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes liegt mindestens dann vor, wenn die Regelungen zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 11 NWaldLG nicht beachtet werden, wie z.B. keinen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz im Bestand zu halten oder keine standortgerechten Baumarten zu wählen u.a.m.

Zu § 3(1) 11-14: Weitergehende Auflagen als die im „Walderlass“ (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) als Mindestanforderung für LRT enthaltenen wurden durch die untere Naturschutzbehörde nicht formuliert.

Zu den nichtstandortheimischen Gehölzarten zählen **u.a.** Lärchen, Fichten, Douglasien, Rot-eichen, Hybridpappeln, Robinien und Stroben.

Als lebensraumtypische Baumarten gelten für folgende LRT:

9110: Buche (*Fagus silvatica*) -mindestens 25%, Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula pendula*), Kiefer (*Pinus sylvestris*).

9130: Buche (*Fagus silvatica*) - mindestens 25%, Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) auf feuchteren Standorten.

9160: Buche (*Fagus silvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) – feuchte Standorte, Sandbirke (*Betula pendula*).

9190: Buche (*Fagus silvatica*)-geringe Beimischung, Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula pendula*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

91 D0: Moorbirke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*).

91E0: Stieleiche (*Quercus robur*)- geringe Beimischung, Hainbuche (*Carpinus betulus*)- geringe Beimischung, Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Als befahrungsempfindliche Standorte gelten alle Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) sowie feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder (LRT 9160) auf Niedermoor bzw. bindigen Mineralböden mit hohem Grundwasserstand und Moorwälder mit Kiefer und Birke (91 D0).

Zu § 3 (1) 11a: Die Größe von Lochhieben zur Verjüngung von Lichtholzarten wie der Eiche ist im Einzelfall größer zu wählen bis hin zu 0,5 ha.

Kahlschläge sind untersagt. Freigestellt sind Fehmel- und Lochhiebe. Das Glossar des o.a. Erlasses nennt hierzu folgende Größen: Femel bis 40 Meter Durchmesser, Lochhieb bis 50 Meter Durchmesser.

Zu § 3 (1) 15: Für die besonders stöempfindlichen Bereiche mit Brutstandorten einer besonders geschützten Großvogelart wird eine zeitliche Vorgabe zur Waldbewirtschaftung festgelegt. Diese darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Für die gleiche Zeit wird ein allgemeines Betretungsverbot für diese Wälder festgelegt.

Zu § 3 (1) 16: Erlen-Eschenauwälder und Erlenbruchwälder zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der überwiegend vorherrschenden Bodenart eines Niedermooses, handelt es sich um sogenannte „befahrungsempfindliche“ Standorte. Ein Befahren dieser Waldflächen soll außerhalb von Rückegassen mit schweren Maschinen unterbleiben. Empfohlen wird dort der Einsatz von Winden sowie die Holzernte bei Dauerfrost, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Zu § 3 (1) 17: Eine sachgerechte Pflege stellt keine Beeinträchtigung oder Beseitigung dar. Auch die Entnahme einzelner Bäume insbesondere von Pioniergehölzen wie Pappel, Weide u.a. Bäume in engerem Stand in Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Baumreihen kann im Rahmen einer **Pflegemaßnahme** sinnvoll sein, soweit die Gehölze als Reihe, Gruppe, Hecke, Gebüsch oder Feldgehölze erhalten bleiben, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und der verbleibende Bestand hierdurch gefördert wird. Nicht jede Baumfällung ist automatisch eine Pflegemaßnahme.

Zu § 3 (1) 18: Die flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 beinhaltet ein generelles Erstaufforstungsverbot mit der Möglichkeit einer Ausnahme gemäß § 4. Dies ist zur teilweisen „Offenhaltung“ von Landschaftsräumen erforderlich, insbes. im Nahbereich zum angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet V 21 „Lucie“ mit Arten des Offenlandes (u.a. Rastvögel).

Eine Erstaufforstung oder die Anpflanzung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder sonstigen Gehölzen beeinträchtigt in der Regel den Gebietscharakter und das charakteristische Landschaftsbild.

Zu § 3 (1) 19: Diese Regelung stellt auf die Verbote des § 40 BNatSchG ab.

Zu § 3 (1) 20: Die Regelung dient der Präzisierung d. Lebensstättenschutzes i. S. D. § 44 BNatSchG. Versehentlich gefälltte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Zu § 3 (1) 21: Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume übernehmen als biotopvernetzende Elemente wertvolle, ökologische und ästhetische Funktionen in unserer Kulturlandschaft. Eine beispielsweise dauerhafte Lagerplatznutzung von Wegeseitenräumen oder die Beackerung von Gewässer-, Wege- oder Waldsäumen widersprechen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem besonderen Schutzzweck des LSG. Die Herstellung von Zufahrten auf Nutzgrundstücken ist unter Beachtung der flächenbezogenen Schutzbestimmungen weiterhin zulässig.

Unter dem Begriff „Gewässersäume“ ist die krautige Vegetation im Gewässerprofil und auf dem gegebenenfalls gemäß Unterhaltungssatzung festgelegten Unterhaltungsstreifen (dauerhaft ungenutzter Uferbereich) zu verstehen. Es handelt sich nicht um Gewässerrandstreifen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Zu § 3 (1) 22: Als Gewässer i.S. d. LSG-VO gelten oberirdische, künstliche und erheblich veränderte Gewässer gemäß § 3 Ziff. 1, 3, 4 und 5 WHG.

Zu § 3 (1) 23: Der besondere Schutzzweck des LSG, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
- der Landschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter

- naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt

- sowie als Brutstandort bodenbrütender Vogelarten z. B. in Senken erfordern es, das vorhandene Geländere Relief zu erhalten.

Die flache Bodenbearbeitung bei der Bestellung von Ackerflächen fällt nicht hierunter.

Zu § 3 (1) 24: Freistellung von bestimmten landwirtschaftlichen Bauvorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 24 sowie Ausnahmeregelung nach § 4:

Die Verordnung nimmt untergeordnete bauliche Anlagen von der Schutzbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 24 ausdrücklich aus. Darüber hinaus wird der Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB und der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft durch die Ausnahmeregelung des § 4 Rechnung getragen. Der Begriff „ortsüblich“ ist abgeleitet aus dem § 34 Abs. 1 BauGB „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“. Eine generelle Freistellung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im LSG ist nicht möglich, da diese nach gerichtlicher und aufsichtsbehördlicher Überprüfung im Rahmen der Schutzgebietspraxis nicht zulässig ist. Windkraftanlagen sind z.B. keine freigestellten, untergeordneten Bauvorhaben.

Zu § 3 (1) 25: Ausbaumaßnahmen von Wegen und Straßen sind weiterhin über die Ausnahmeregelung des § 4 zulässig.

Der Neubau von Straßen, Wegen und Bahnlinien unterliegt den fachgesetzlichen Bestimmungen und wird i.d.R. durch Planfeststellungsverfahren unter Einschluss u. a. naturschutzrechtlicher Befreiungen geregelt.

Die Abgrenzung zwischen Ausbau und Neubau von Straßen und Wegen ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Grundsätzlich beinhaltet ein Ausbau die Verbreiterung und die Änderung der Oberflächenbefestigung (Versiegelung, Teilversiegelung, Pflasterung usw.) von bestehenden Straßen und Wegen. Ein Neubau stellt in der Regel eine teilweise oder völlige Neutrassierung eines Weges oder einer Straße dar.

Der Aus- oder Neubau von ortsfesten Ver- oder Entsorgungsleitungen wird untersagt. Eine Ausnahmeregelung ermöglicht § 4.

Zu § 3 (1) 27: Die Schutzbestimmung stellt sicher, dass sämtliche mögliche Veranstaltungen im LSG nicht generell unterbunden werden, sondern über eine Ausnahmegenehmigung in einer natur- und landschaftsverträglichen Form, z.B. zur Vermeidung von Störungen der Fauna außerhalb der Brut- und Setzzeit, gemäß dem Schutzzweck des § 2 durchgeführt werden können. Zur Verfahrensvereinfachung sowie aus Kostengründen ist es möglich, regelmäßig wiederkehrende Brauchtumsveranstaltungen widerruflich längerfristig zuzulassen.

Zu § 3 (1) 28: Eine Freistellung des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen kann ohne Abstandsregelungen zu naturnahen Strukturen, hier insbesondere die Fließgewässer und Wälder des Jeetzelsystems auch als Lebensraum diverser, wassergebundener FFH-Arten, nicht erfolgen. Eine Zulassung führte zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna, Randeffekte sind nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf Erkenntnisse von Langzeitstudien zu Populationsverlusten der Insektenfauna und auch auf eine Pressemitteilung des NML vom 19.10. 2017 verwiesen.

Zu § 3 (2) a: Die gesamten Maßnahmen sind grundsätzlich von den Verboten d. § 3 (1) freigestellt.

So darf z.B. die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung Wasser mittels Pumpen entnehmen.

Die notwendige Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes ist freigestellt.

Die Verordnung stellt die Nutzung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und –Versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation frei.

Zu § 3 (2) b: Einzelheiten zur Gewässerunterhaltung regelt ein mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich, abzustimmender Unterhaltungsplan sowie der in Aufstellung befindliche Unterhaltungsrahmenplan Jeetzel. Der Unterhaltungsträger soll diesen Plan auch mit der Wasserbehörde abstimmen. Als Gewässer i.S.d. LSG-VO gelten oberirdische, künstliche und erheblich veränderte Gewässer gemäß § 3 Ziff. 1,3,4 und 5 WHG. Der Unterhaltungsplan beinhaltet alle Verbandsgewässer, der Unterhaltungsrahmenplan regelt die Unterhaltung der Jeetzel.

Die sonstigen im LSG vorhandenen Gräben 3. Ordnung, die keine Verbandsgewässer sind, sind in der Regel wasserwirtschaftlich unbedeutend, sodass eine Unterhaltung (Röhrriemahd) gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. angemessen ist.

Zu § 3 (2) c: Hierbei sind insbes. Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Naturschutzbehörden, ihrer Beauftragten oder im Einvernehmen mit der UNB erfolgende Maßnahmen gemeint.

Zu § 3 (2) d: s.o. hierzu unter Allgemein.

Zu § 3 (2) e: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Wäldern des LSG, die keinen Lebensraumtyp (LRT) i. S. d. FFH-Richtlinie bzw. keinen gesetzlich geschützten Biotop, hier Bruchwald, darstellen. Für die zwei letztgenannten erfolgen Regelungen im § 3 (1). Darüber hinaus ist der Schutz gesetzlich geschützter Biotope im § 30 BNatSchG geregelt. Demzufolge sind im LSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Nr. 1-4 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) aufgeführten gesetzlichen Biotope führen können. Dies gilt auch, wenn eine Registrierung oder Eintragung nach § 30 Abs. 7 BNatSchG und § 34 Abs. 3 NAGBNatSchG noch nicht erfolgt ist.

Zu § 3 (2) f: Das zu Buchstabe e gesagte gilt auch für die Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Gesetzlich geschützte Biotope auf landwirtschaftlichen Nutzflächen können z.B. Nasswiesen und Brenndoldenwiesen sein.

Zu § 3 (2) g: Regelungen der Jagd sind gem. Rd.Erl. ML und MU v. 07.08.2012, zuletzt geändert 20.11.2017 „Jagd in Schutzgebieten“ in LSG zulässig.

Da ein Regelungsbedarf hinsichtlich jagdlicher Praxis beim Einsatz von Totschlagfallen im Zusammenhang mit den Vorkommen von Fischotter und Biber besteht, erfolgt ein diesbezügliches Verbot. Das Verbot im LSG parallel zu Gewässern Totschlagfallen zu nutzen, soll ein unbeabsichtigtes Töten von Fischottern verhindern, welche in der Regel diese Bereiche auch zur Wanderung nutzen. Lebendfallen sind weiterhin zulässig u.a. auch zur Bejagung des Waschbären. Der Beschluss von im Gewässer schwimmenden Nutrias soll nicht erfolgen, da dort durchaus eine Verwechslungsgefahr mit Fischotter und Biber besteht. Folglich sind Nutrias möglichst an Land per Schuss zu erlegen.

Zu § 3 (2) h: Die Sportfischerei wird unter Auflagen freigestellt. Lediglich an drei Gewässerstrecken erfolgt ein Verbot des Angelns während der Brutzeit des dort brütenden Kranichs. Neben ohnehin allgemein geltenden Regelungen gilt zudem ein Verbot von Reusen ohne Otterklappe, um hierdurch ein Ertrinken von Fischottern in Reusen ohne Klappe zu verhindern. Ein Verbot des Nachtangels zur Vermeidung von Störungen des nachtaktiven Otters ist angesichts der geringen nächtlichen Frequentierung durch Angler nicht erforderlich. Ein dauerhaftes Betreten des Gewässerbettes zum Zwecke der Angelausübung soll zum Schutz von z.B. Muschelbeständen nicht erfolgen. Ein kurzfristiges Betreten des Gewässerrandes am terrestrischen Angelplatz, z.B. zum Anlanden eines Fisches, ist statthaft.

Erläuterungen zu § 4:

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann Ausnahmen zu verschiedenen Verbotstatbeständen des § 3 Abs. 1 auf Antrag zulassen – dies jedoch nur, wenn die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 2a gegeben ist.

Erläuterungen zu § 5:

Einige Verbote des § 3 sowie weitere Tatbestände unterliegen nicht der Ausnahmemöglichkeit des § 4, sondern können nur im Rahmen einer zu beantragenden Befreiung gemäß § 5 i. V. m. § 67 BNatSchG zugelassen werden.

Erläuterungen zu § 7:

Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung“ hierzu enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht der Eigentümer zur Duldung der Maßnahmendurchführung. Jedoch sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt werden kann und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Weitere Möglichkeiten zur Beplanung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzweckes können sich aus der Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe“, den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und dem „Greening“ ergeben.

In den Jahren 2019-2020 wird ein Managementplan i. S. d. § 32 (5) BNatSchG für das FFH-Gebiet „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg erarbeitet. Hier können dann Regelungen zur Gestaltung von Gewässerrandstreifen im Rahmen von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Die dort insb. für die im § 2a genannten Arten u. LRT erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege und Entwicklung werden öffentlich regional vorgestellt und abgestimmt. So sollen Anpflanzungen auf Gewässerrandstreifen und an Gewässern nur vorgenommen werden, sofern sie mit der Gewässerunterhaltung vereinbar sind und zuvor mit den Verbänden als Unterhaltungspflichtige abgestimmt sind.

Schilder dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern nicht behindern. Die Standorte sind im Einzelfall auch mit den Verbänden als Unterhaltungspflichtige abzustimmen.